

## Art. 36

### Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen der Gesundheitsvorsorge

7. Abschnitt: Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe

Art. 36: Erste Hilfe

## Erste Hilfe

- 1 Für die Erste Hilfe müssen entsprechend den Betriebsgefahren, der Grösse und der örtlichen Lage des Betriebs stets die erforderlichen Mittel verfügbar sein. Die Erste-Hilfe-Ausstattung muss gut erreichbar sein und überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erfordern.
- 2 Nötigenfalls müssen zweckmässig gelegene und eingerichtete Sanitätsräume und im Sanitätsdienst ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen. Die Sanitätsräume müssen mit Tragbahnen leicht zugänglich sein.
- 3 Die Sanitätsräume und die Aufbewahrungsstellen für die Erste-Hilfe-Ausstattung sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

In akut lebensgefährlichen Notfallsituationen (Unfall mit schwerer Verletzung, plötzliche Bewusstlosigkeit, Herz-Kreislauf-Schwäche, Vergiftung, psychischer Ausnahmezustand etc.) ist das sofortige Alarmieren der professionellen und meist schnell verfügbaren Rettungsdienste eine der wichtigsten Sofortmassnahmen. Denn auch gut ausgebildete Betriebssanitäter (diplomierete Rettungssanitäter ausgenommen) sind nicht immer in der Lage, schwierige Notfallsituationen zu meistern. Bei jedem Telefon im Betrieb ist hierfür eine Liste der wichtigsten Notfallnummern (interne Alarmzentrale, Arzt, Spital, Feuerwehr, Polizei, Ambulanz, Rega, Tox-Zentrum, Seelsorger) mit Vorwahl griffbereit aufzulegen bzw. anzuschlagen.

Der Betrieb muss ausserdem angemessene Mittel (materiell und personell) für die Erste Hilfe bereitstellen.

Besondere Anforderungen gelten für allein arbeitende Personen (z.B. in ausgedehnten Anlagen, Lagern, bei Reparaturen oder Kontrollgängen, bei Schichtarbeit) oder für solche mit nicht ortsfesten Arbeitsplätzen (z.B. im Aussendienst oder auf Baustellen).

Im Notfall müssen auch sie über die notwendigen Kommunikationsmöglichkeiten verfügen, um rasch Hilfe anfordern zu können. Es ist dabei zu beachten, dass die Hilfeleistung nachts erschwert sein kann.

Die Planung der Ersten Hilfe für allein arbeitende Personen bedarf deshalb zusätzlicher Massnahmen, die dem Einzelfall angepasst sein müssen. Weitere

Angaben zu diesem Thema sind z.B. in den Schweizerischen Blättern für Arbeitssicherheit Nr. 150 „Allein arbeitende Personen“ (Suva, Best. Nr. SBA 150.D) enthalten.

### Absatz 1

In Betrieben ohne besondere Gefahren (siehe Liste von besonderen Gefahren in der Tabelle 1 der „EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit“) ist mindestens ein Erste-Hilfe-Kasten mit Desinfektions- und Verbandmaterial bereitzustellen, für dessen Ausstattung empfohlen wird, den Rat eines Arztes oder Apothekers einzuholen.

Bei grösseren Betrieben oder solchen, die auf verschiedene Stockwerke oder Gebäude verteilt sind, sollten entsprechende Ausrüstungen an mehreren und günstig gelegenen Orten vorhanden sein, damit in einer akuten Notfallsituation sofort geholfen werden kann. Auch das ausserhalb der eigentlichen Betriebsräume (z.B. Mitarbeiter im Aussendienst, Handwerker im Freien) arbeitende Personal ist mit dem notwendigen Erste-Hilfe-Material auszurüsten.

Im Bereich von Gefahrenzonen (z.B. Giftschränk, Elektroverteilerkasten, Säurebad) sind Tafeln mit entsprechenden Anweisungen für die Erste Hilfe gut sichtbar anzubringen.

## Art. 36

### Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen der Gesundheitsvorsorge

7. Abschnitt: Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe

Art. 36 Erste Hilfe

## Erste Hilfe

Medikamente dürfen nur von den nach der Heilmittelgesetzgebung berechtigten Personen abgegeben werden. Sie gehören nicht in einen frei zugänglichen Erste-Hilfe-Kasten. Die Abgabe von Gegenmitteln, welche bei besonderen Betriebsgefahren vorhanden sein müssen (wie z.B. Calciumgluconat-Lösung beim Umgang mit Flusssäure) hat durch einen Arbeitsarzt oder Betriebsarzt, oder - unter dessen Aufsicht - durch entsprechende ausgebildete Betriebssanitäter zu erfolgen.

Der Umfang und die Zusammenstellung des Erste-Hilfe-Materials ist an die im Betrieb vorhandenen Gefahren anzupassen und regelmässig auf die Vollständigkeit hin zu überprüfen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

### Absatz 2

In Betrieben mit besonderen Gefahren ist ab 100 im gleichen Gebäude beschäftigten Personen, bei solchen ohne besondere Gefahren ab 250 im gleichen Gebäude beschäftigten Personen, mindestens ein Sanitätszimmer einzurichten. Die Anzahl und Ausrüstung der Sanitätsräume sind entsprechend der Grösse, der Lage des Betriebes und den Gefahren auszuliegen. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Gute Zugänglichkeit (nicht durch Einbauten, Schränke oder Geräte beeinträchtigt)
- Ruhige Lage,
- Mindestfläche 18m<sup>2</sup>
- Zugangstüre mindestens 0.9 m breit,
- Lavabo mit kaltem und warmem Wasser,
- Telefon und Möglichkeit zur Direktwahl der Notfallnummern,
- gute Lüftung (natürlich oder künstlich),

- Tageslicht (wenn immer möglich),
- von allen Seiten zugängliche Liege mit Vorrichtung für Hoch- und Tieflage von Kopf und Oberkörper,
- Tragbahre,
- Laien-Defibrillator (empfohlen).

Die Leistung der Ersten Hilfe ist zu allen Zeiten, in welchen im Betrieb gearbeitet wird, sicherzustellen, wobei der Umfang und die Ausbildung des Sanitätspersonals an die im Betrieb vorhandenen Unfall- und Gesundheitsgefahren anzupassen sind.

In kleinen Betrieben ohne besondere Gefahren muss mindestens eine Person verfügbar sein, die den für den Führerschein notwendigen Nothelferkurs absolviert oder das Niveau I der Betriebssanitäterausbildung erreicht hat und alle 3 Jahre einen Auffrischkurs besucht.

In grösseren Betrieben ohne besondere Gefahren und allen Betrieben mit besonderen Gefahren sind an die Aus- und Weiterbildung des Sanitätspersonals höhere Anforderungen zu stellen. Die inhaltlichen Standards für dessen Aus- und Weiterbildung sind in den Zertifizierungsanforderungen für die „Laienausbildungen im Rettungswesen“ festgelegt (siehe z. B. bei der Schweizerischen Vereinigung für Betriebssanität).

Es ist darauf zu achten, dass genügend Personal für die Leistung der Ersten Hilfe ausgebildet ist, damit der Dienst auch bei Ferien- oder Krankheitsabwesenheit einzelner Personen gewährleistet ist (gleichwertige Stellvertretung). Ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten, z.B. bei Nacht-, Schicht- oder Sonntagsarbeit, muss im Betrieb Personal anwesend sein, welches zumindest einen Nothelferkurs absolviert hat.

Für Betriebe mit besonderen Gefahren oder mehr als 250 Beschäftigten am gleichen Standort ist ein Notfallkonzept mit folgenden Elementen erforderlich:

1. Ein betriebliches Meldesystem für ein möglichst rasches Eintreffen der Hilfs- und Rettungskräfte am Ereignisort.

## Art. 36

### Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen der Gesundheitsvorsorge

7. Abschnitt: Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe

Art. 36 Erste Hilfe

## Erste Hilfe

2. Innerbetriebliche Transportmittel (Tragbahnen, für Tragbahnen zugängliche Aufzüge, Krankenwagen).
3. Evakuierungsplan für Gebäude mit viel Personal oder mit Personen mit eingeschränkter Mobilität (periodisch üben)
4. Technische Hilfseinheiten für allfällige Evakuierungen (z.B. Schlosser, Elektriker, Installateure) die im Notfall z.B. in der Lage sind, die Versorgung mit Gas, Wasser oder Elektrizität zu unterbrechen bzw. aufrechtzuerhalten oder einen Verletzten aus einer schwierigen Lage zu befreien.
5. Regelung der Funktionen und Kompetenzen von Notfallbeauftragten.

In der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30) werden die Bezugspflicht (Art. 11a) und die Aufgaben (Art. 11e) der Arbeitsärzte und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit geregelt. Werden solche beigezogen, so beraten sie auch die Organisation der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung und Bergung. Auch Betrieben ohne besondere Gefahren wird empfohlen, dafür Kontakt mit einem Arbeitsarzt oder einem mit den Gefahren im Betrieb vertrauten Arzt aufzunehmen.

## Absatz 3

Für die Kennzeichnung der Sanitätsräume und Aufbewahrungsorte des Erste-Hilfe-Materials sind die international gebräuchlichen Zeichen zu verwenden (weisses Kreuz auf grünem Grund), wie sie in der EG-Richtlinie 92/58/EWG und der Norm ISO 3864 beschrieben sind.